



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 11. Juni 2013 hs

**Vernehmlassung zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (Finanzplatzstrategie – Erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme unversteuerter Gelder);
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 1. März 2013 eingeladen, zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (Finanzplatzstrategie – Erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme unversteuerter Gelder) bis am 15. Juni 2013 Stellung zu nehmen. Für die Gelegenheit dazu danken wir Ihnen bestens. Zu den vorgeschlagenen Änderungen stellen wir folgende

Anträge:

1. Den inländischen, namentlich den kantonalen Steuerbehörden, seien im Rahmen der Allgemeinen Revision des Steuerstrafrechts (ASR) zweckdienliche Instrumente zur Verfügung zu stellen.
2. Die Steuerstrafbestände und das Steuerstrafverfahren seien dabei konsequent auf die Schwere der Steuerverkürzungen auszurichten.

Zu den Anträgen 1 und 2:

Die Verpflichtung der Finanzintermediäre zur Abklärung, ob Vermögenswerte versteuert sind oder werden, ist neu. Das wirft die Frage auf, wie diese Abklärungen tatsächlich erfolgen sollen. Darüber schweigt sich der Gesetzesentwurf aus. Die Finanzintermediäre werden so zu Erfüllungsgehilfen der Steuerverwaltungen, was fragwürdig ist. Der Entwurf sieht zwar vor, dass diese Abklärungen nur bei Anhaltspunkten für ein erhöhtes Risiko vorzunehmen sind (komplexe Strukturen, häufige Bargeldtransaktionen, Hinweise auf ein bereits laufendes Steuerstrafverfahren usw.); trotzdem ist die Praktikabilität zu hinterfragen.

Die Gleichbehandlung von Ausländerinnen und Ausländern und Schweizerinnen und Schweizern ist dagegen nicht zu beanstanden. Nicht zuletzt zum Schutz der ehrlichen, inländischen Steuerpflichtigen ist es jedoch in erster Linie erforderlich, die Prüfung der Steuerkonformität

durch die dafür zuständigen Steuerbehörden zu verbessern. Die Verpflichtung von Finanzintermediären zur Herstellung von Steuerkonformität ist besonders bezüglich inländischer Steuerpflichtiger nur subsidiär und komplementär. Primär dafür verantwortlich sind die inländischen, namentlich kantonalen Steuerbehörden. Ihnen sind im Rahmen der Allgemeinen Revision des Steuerstrafrechts (ASR) zweckdienliche Instrumente zur Verfügung zu stellen sowie die Steuerstraftatbestände und das Steuerstrafverfahren konsequent auf die Schwere der Steuerverkürzung auszurichten.

Weitere Bemerkungen haben wir nicht anzubringen. Besten Dank für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- regulierung@gs-efd.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Finanzdirektion
- Steuerverwaltung